

Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Workcamp Switzerland besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist nicht gewinnorientiert, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Durch die Organisation und Vermittlung von internationalen Workcamps will Workcamp Switzerland eine doppelte Wirkung entfalten:

Zum einen sollen Projekte im sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich unterstützt werden, die ohne den Einsatz von Freiwilligen nicht oder nicht in gleicher Qualität realisiert werden können.

Zum andern sollen jungen Menschen aus der Schweiz und andern Ländern Lernerfahrungen und Begegnungen ermöglicht werden, die ihr Verständnis für andere Kulturen vertiefen, ihr Verantwortungsgefühl stärken, ihre Praxiserfahrung erweitern und ihre Kooperationsfähigkeit fördern.

Art. 3 Aufgaben

Die Hauptaufgabe von Workcamp Switzerland besteht in der Organisation und Vermittlung von internationalen Workcamps. Dies beinhaltet insbesondere:

- Suche nach geeigneten ProjektpartnerInnen, die den statutarischen Anforderungen entsprechen.
- Ausschreibung von konkreten Projekten.
- Rekrutierung und Ausbildung von Camp-LeiterInnen.
- Auswahl und Vermittlung von Workcamp-TeilnehmerInnen.
- Kooperation mit Workcamp-Organisationen aus dem Ausland.
- Beratung und Unterstützung aller an den Projekten beteiligten Kreise.
- Regelmässige Überprüfung der mit den Workcamps erzielten Wirkungen im Hinblick auf eine Qualitätsoptimierung.
- Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins.
- Beschaffung der für die Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Workcamp Switzerland ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins Workcamp Switzerland können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

Art. 6 Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrags für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Mitgliedschaft kostet: 50.- pro Jahr für Privatpersonen
 500.- pro Jahr für Institutionen

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Belange von Workcamp Switzerland ist ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe von Workcamp Switzerland sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung dazu wird den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 3 Wochen im Voraus zugestellt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- e) Statutenrevision
- f) Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands
- g) Auflösung des Vereins

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vom zweiten Wahlgang an gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren beschliesst.

B) Vorstand

Art. 11 Bestand und Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie 2-6 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann Personen, deren Mitarbeit ihm wichtig erscheint, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte zuständig, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Wahl und Anstellung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin
- Regelung von Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle
- Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Genehmigung von Jahresplanung und Budget
- Erlass von Reglementen
- Behandlung von Anträgen
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 13 Einberufung, Abstimmungen und Wahlen

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindlich unterschreibungsberechtigt für den Verein sind der Präsident / die Präsidentin sowie der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Weitere Zeichnungsberechtigungen werden durch den Vorstand geregelt.

Art. 15 Geschäftsstelle

Unter der Leitung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erledigt die Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

C) Kontrollstelle

Art. 16 Wahl und Bestand

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen von Workcamp Switzerland. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen und prüft die finanzwirksamen Vorstandsbeschlüsse bezüglich ihrer korrekten Ausführung.

Die Jahresrechnung ist in der Regel bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres der Kontrollstelle vorzulegen. Nach erfolgter Revision erstattet die Kontrollstelle dem Vorstand schriftlich detaillierten Bericht.

IV Finanzen

Art. 18 Mittelherkunft

Die Einnahmen von Workcamp Switzerland setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Leistungen der öffentlichen Hand
- Beiträgen privater Organisationen
- Abgeltungen von Dienstleistungen
- Zuwendungen und Spenden

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Auflösung

Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss an der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 10.1.2004 von der Gründungsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Es gilt Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 16. April 2010
Workcamp Switzerland

Statutenänderungen:

09.04.2005

Art. 6 wurde gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2005 angepasst.

01.04.2006

Art. 11 wurde gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2006 geändert. Die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder wurde von 5 auf 6 (Präsident plus 5 Vorstandsmitglieder) angehoben.

14.04.2009

Art. 1 und Art. 22 wurden gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2009 geändert. Der Sitz wurde von Tobel nach Zürich und der Gerichtsstand von Solothurn nach Zürich verlegt.

16.04.2010

Art. 4 und Art. 21 wurden gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010 auf Grund der Steuerbefreiung geändert.

12.04.2013

Art. 6 wurde gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2013 geändert. Der Mitgliederbeitrag für Institutionen wurde auf 500 CHF angepasst.